

Muster-Steuerberatungsvertrag

Stand 01.04.2011

zwischen

**Herrn und Frau
Klaus und Antje Mustermann
Musterstraße 1
99999 Musterhausen**

– nachfolgend **Mandant** –

und

**Steuerberaterin
Sandra Pelser,
Emmericher Straße 204
47533 Kleve**

– nachfolgend **Berater** –

§ 1 Auftragsumfang

Der Mandant beauftragt den Berater zu folgenden angekreuzten bzw. separat aufgeführten Aufgaben:

I. Abschlussarbeiten

- regelmäßige jährliche Aufstellung des Jahresabschlusses samt aller erforderlichen Berichte
- einmalige Erstellung eines Jahresabschlusses / Zwischenabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)
 - nebst Erstellungsbericht (Prüfungshandlung)
 - Sonstiges _____
- Erstellung eines Anhangs
- Erstellung eines Lageberichts
- Beratende Mitwirkung bei Erstellung Jahresabschluss
 - Anhangs
 - Lageberichts
- Sonstiges _____

II. Steuererklärungen

- alle regelmäßig erforderlichen wiederkehrenden Steuererklärungen
- Einkommensteuererklärung
- Körperschaftsteuererklärung
- Gewerbesteuererklärung
- Umsatzsteuererklärung (Voranmeldung / Jahreserklärung)
- Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung
- Schenkungs- / Erbschaftsteuererklärung
- Sonstiges: _____

III. Ermittlung von Einkünften

- Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben
- Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei den Einkünften aus
 - nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)
 - Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
 - Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
 - sonstigen Einkünften (§ 22 EStG)

III. Buchführungsarbeiten

Zeitraum: monatlich ¼-jährlich jährlich

- Finanzbuchführung (abweichender Zeitraum: _____)
 durch Mandant; Betreuung durch Berater (Leistungsverbund)
 durch Berater

Folgende Arbeiten übernimmt Steuerberater Mandant:

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 1. Belege sortiert gefaxt/per Post/persönliche Abgabe | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Vorerfassung Kasse | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Datenerfassung | | |
| a) Debitoren | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Kreditoren | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Bank buchen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. Kasse buchen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

- Gehalts- und Lohnbuchführung (abweichender Zeitraum: _____)
 vollständig durch Berater (Erfassung, Meldungen, etc.)
 Vorerfassung Lohn durch Mandant
 durch elektronische Übergabe der von Mandant erstellten Gehalts- und Lohnbuchführung an Berater
 Zusätzlich: An-/Abmeldungen bei Krankenkassen; Lohnnachweise für Berufsgenossenschaft
und Überwachung der Aushilfslohnbesteuerung
- Teilnahme an Außenprüfungen der Sozialversicherungsträger
 Sonstige Buchführungsaufgaben:

IV. Sonstiges

- ¼ jährliche betriebswirtschaftliche Beratung
 Onlinebetreuung durch Berater bzw. Sachbearbeiter
 betriebswirtschaftliche Beratung zu folgenden Bereichen: _____
 Teilnahme an Außenprüfungen der Finanzverwaltung
 Gutachten zu der Frage: _____
 Turnusgemäße Überprüfung von nachfolgenden Verträgen in **steuerlicher Hinsicht:**
-

§ 2 Vollmacht

- I. Nur wenn der Mandant dem Berater eine separate Vollmacht erteilt hat, ist der Berater, seine Mitarbeiter sowie ggfs. Partner und deren Mitarbeiter berechtigt, den Mandanten gegenüber Dritten in steuerlichen Angelegenheiten zu vertreten und Erklärungen gegenüber diesen abzugeben.
- II. Der Mandant bevollmächtigt den Berater als Empfangs- und Zustellungsbevollmächtigten in Steuersachen.

§ 3 Pflichten und Rechte des Beraters

- I. Der Berater wird den ihm in § 1 erteilten Auftrag nach den Grundsätzen pflichtgemäßer Berufsausübung ausführen und den Mandanten umfassend steuerlich beraten. Allein der erteilte Auftrag ist maßgebend für den Umgang der vom Berater zu erbringenden Leistung.
- II. Der Berater ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Mandanten, die ihm bei oder anlässlich der Erledigung seines Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht des Beraters besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- III. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn
- der Mandant den Berater von seiner Verpflichtung schriftlich entbindet;
 - die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters oder seiner Mitarbeiter dies erfordert (z.B. Meldung eines Schadens an die Berufshaftpflichtversicherung, Geltendmachung von Honoraransprüchen des Beraters gegenüber dem Mandanten);
- IV. Der Berater ist berechtigt, sich bei der Besorgung der ihm anvertrauten Arbeiten fachkundiger Dritter sowie Daten verarbeitender Unternehmen (z.B. DATEV eG) zu bedienen. Hierbei trägt der Berater dafür Sorge, dass sich diese ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichten sind.

- V. Sofern der Berater zur Sicherung und Fortentwicklung der Qualität seiner Praxis einem Zertifizierungsverfahren (z.B. ISO 9000:2000) unterziehen will, erteilt der Mandant schon heute seine Zustimmung, dass Dritte über die von ihm vorhandenen Daten Kenntnis erhalten. Ebenso gilt diese Zustimmung im Falle einer Praxisbewertung. Jedoch gilt die Zustimmung vorbehaltlich einer bestehenden Verschwiegenheitserklärung der überprüfenden Personen.
- VI. Ist wegen der Abwesenheit des Mandanten eine Abstimmung über die Einlegung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen nicht möglich, ist der Berater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet. Der Mandant hat auch in diesem Fall die Kosten hierfür zu tragen.

§ 4 Pflichten und Recht des Mandanten

- I. Der Mandant hat dem Berater sämtliche zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, so dass dem Berater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Insbesondere hat der Mandant die Vollständigkeitserklärung unterschrieben an den Berater abzugeben.
- II. Der Mandant verpflichtet sich, die vom Berater per email / per Post (Kostenpauschale EUR 2,50) übermittelten Mandantenrundschriften zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- III. Sofern der Mandant Datenverarbeitungsprogramme des Beraters selbst in seinen Räumen nutzt, verpflichtet sich der Mandant, den Hinweisen des Beraters bzw. des Daten verarbeitenden Unternehmens (z.B. DATEV eG) zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Ebenso verpflichtet sich der Mandant die Nutzungsrechte an den Programmen zu beachten.
- IV. Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, es sei denn, dass die Arbeitsergebnisse üblicherweise an Dritte weitergegeben werden. Bei der Weitergabe der Arbeitsergebnisse an einen Dritten (z.B. Banken) ist der Dritte auf die vereinbarte Haftungsbegrenzung schriftlich hinzuweisen.

§ 5 Honorar

- I. Abrechnung nach der jeweils zum Zeitpunkt der jeweiligen Tätigkeit des Beraters geltenden Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Der Berater erstellt vor Auftragserteilung einen Kostenvoranschlag. Kommt der Auftrag zustande, darf der Berater vom Kostenvoranschlag nur bei besonderen, nicht im Vorfeld vorhersehbaren, Umständen und nach vorheriger Rücksprache mit dem Mandanten davon abweichen.
- gesonderte Honorarabrechnung
- II. Zeithonorar bei Arbeitsteilung gemäß der Steuerberatergebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- III. Der Berater kann von seinem Mandanten für die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Berater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht.
- IV. Im Falle der Einstellung der Tätigkeit für den Mandanten, ist der Berater verpflichtet, dies rechtzeitig dem Mandanten schriftlich mitzuteilen.
- V. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber einem Vergütungsanspruch des Beraters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- VI. Die vom Berater geführte Handakte ist sein Eigentum. Der Berater kann dem Mandanten die Herausgabe der Ergebnisse seiner Leistung verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist, sofern nicht besondere Umstände das Zurückhalten als treuwidrig erscheinen lassen. Der Mandant verzichtet bei bezahlten Leistungen auf sämtliche Rechtsmittel, die über eine Rechnungsberichtigung hinausgehen. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Dauer und Kündigung des Vertrages

- Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei sog. halbfertigenden Arbeiten erfolgt eine entsprechende Abrechnung.
- Der Vertrag wird geschlossen für die Zeit
vom _____ bis zum _____ .

§ 7 Gewährleistung und Haftung

- I. Der Mandant hat Anspruch auf Beseitigung von Mängeln. Der Mandant muss zunächst dem Berater die Möglichkeit zur einmaligen Nachbesserung geben. Erst dann kann der Mandant die Mängel durch einen anderen Berater beseitigen lassen.
- II. Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) kann der Berater auch ohne Einwilligung des Mandanten berichtigen und an Dritte weitergeben. Die Einwilligung des Mandanten ist aber erforderlich, wenn berechnete Interessen des Mandanten vorgehen.
- III. Der Berater haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, es sei denn, dass im Einzelfall die Haftung durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen oder begrenzt wird.
- IV. Die Haftung des Beraters für einen fahrlässig verursachten Schaden
 - wird auf einen Betrag von 1.000.000,00 Euro beschränkt (§ 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG i.V.m. § 52 Abs. 1 und 3 DVStB).
 - wird durch eine mandatsbezogene Berufshaftpflichtversicherung im Einzelfall beschränkt und dessen Kosten der Mandant trägt.
- V. Der Schadensersatzanspruch des Mandanten verjährt bei einem fahrlässig verursachten Schaden in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, soweit der Anspruch nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt.

§ 8 Sonstiges

- I. Bei arbeitsteiliger Mandatsgestaltung wird grundsätzlich nach Zeithonorar abgerechnet.
- II. Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist.
- III. Erfüllungsort ist grundsätzlich am Ort der beruflichen Niederlassung des Beraters.
- IV. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 9 Anlagen

- Leistungskatalog Finanzbuchhaltung
- Leistungskatalog Lohnbuchhaltung
- allgemeine Auftragsbedingungen

Ort, Datum

Mandant

Berater